

Merkblatt Einkauf von Beitragsjahren

1/2

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vor, dass sich versicherte Personen steuerbegünstigt in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen können (geregelt in den Art. 1 Abs. 3 und Art. 79b BVG sowie in Art. 60a bis 60d BVV2).

Des Weiteren wird in unseren reglementarischen Bestimmungen festgehalten, dass die versicherte Person die Möglichkeit hat, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern sämtliche Bedingungen dazu erfüllt werden.

2. Einkaufsberechnung

Die versicherte Person kann jederzeit mit dem Formular "Antragsformular für den Einkauf von Beitragsjahren" (auf Website oder auf Verlangen) eine Einkaufsberechnung von der PK MOBIL anfordern. Diese Berechnung enthält folgende Werte:

Maximales reglementarisches Guthaben

Entspricht der Summe sämtlicher verzinster Altersgutschriften gemäss derzeit gültigem Vorsorgeplan unter der Annahme einer Versicherung ab dem frühesten möglichen Sparbeginn mit dem aktuell versicherten Lohn.

Maximal möglicher Einkauf (reglementarischer Einkaufsbetrag)

Entspricht der Differenz zwischen dem maximal reglementarischen Guthaben (Altersguthaben) und dem zum Berechnungszeitpunkt effektiv vorhandenen Altersguthaben.

Effektiv möglicher Einkauf (effektiver Einkaufsbetrag)

Entspricht dem maximal möglichen Einkauf unter Berücksichtigung der auf dem Formular "Antragsformular für den Einkauf von Beitragsjahren" gemachten Angaben.

3. Zwingend notwendige Angaben und Beilagen gemäss dem Formular „Antragsformular für den Einkauf von Beitragsjahren“

3.1 Zuzug aus dem Ausland nach dem 01.01.2006

Für Personen, die nach dem 01.01.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Pensionskasse in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Pensionskasse die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarisch versicherbaren Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss Art. 6 und 12 FZG. Nach Ablauf der 5 Jahre muss die Pensionskasse der versicherten Person ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Bei einer früheren Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule benötigen wir einen entsprechenden Beleg (z. B. Versicherungsausweis, Austrittsabrechnung).

3.2 Nicht übertragene Guthaben aus der 2.Säule

Es sind sämtliche Guthaben aus Freizügigkeitsleistungen, Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonten anzugeben. Als Beilage benötigen wir dazu Kopien der aktuellen Versicherungsausweise.

3.3 Der Grenzbetrag übersteigende Teil aus der Säule 3a

Der den Grenzbetrag übersteigenden Teil aus der Säule 3a zum effektiv vorhandenen Guthaben aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) muss vom Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden. Beizulegen sind Kopien der Kontoauszüge per 31.12. des Vorjahres oder eine aktuelle Bestätigung.

Merkblatt Einkauf von Beitragsjahren

2/2

3.4 Getätigte Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Ein Einkauf ist erst möglich, falls der Vorbezugsbetrag vollumfänglich zurückbezahlt wurde. Vorbezüge aus der Säule 3a sind davon nicht betroffen. In diesem Fall wird keine Einkaufsberechnung ausgestellt.

Sollte der gewünschte Einkaufsbetrag den Vorbezugsbetrag übersteigen, wäre vor einer Überweisung mit der PK MOBIL Kontakt aufzunehmen.

Es gilt **zu beachten**, dass ohne die geforderten Angaben und Belege kein Einkaufsbetrag angerechnet werden kann.

4. Weitere wichtige Hinweise

4.1 Nach Anrechnung des Einkaufsbetrages wird zusätzlich zum neuen Vorsorgeausweis eine **“Bescheinigung über Vorsorgebeiträge”** ausgestellt, **falls die Einzahlung durch die versicherte Person erfolgte**. Diese Bescheinigung ist zusammen mit der Einkaufsberechnung (Beleg für die Angemessenheit) der Steuererklärung beizulegen. Durch die Firma einbezahlte Einkäufe wären entsprechend im Lohnausweis aufzuführen (“Berufliche Vorsorge: Einkauf”) und eine Steuerbescheinigung von der PK MOBIL ist somit hinfällig.

4.2 Bitte beachten Sie, dass ein Beitragseinkauf spätestens bis am 31.12. bei der PK MOBIL eingetroffen sein muss, damit eine Steuerbescheinigung für das laufende Jahr erstellt werden kann.

4.3 Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt jeweils bei der versicherten Person.

4.4 Die resultierenden Leistungen für Einkäufe ab dem 1.1.2006 dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Bei der Planung einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung wäre dies zu berücksichtigen.

Das Bundesgericht hat mit diversen Urteilen entschieden, dass nicht nur die eingekauften Leistungen, sondern das gesamte Altersguthaben aus steuerrechtlicher Sicht drei Jahre lang für den Kapitalbezug gesperrt bleibt. Dies gilt für sämtliche Kapitalbezüge (Alterskapital, WEF-Vorbezug, Barauszahlung). Wird dennoch in der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug getätigt, so ist mit erheblichen Steuerfolgen zu rechnen.

Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen oder die Angelegenheit vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde zu besprechen.

4.5 Haben Sie mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages (01.01.2015: 10 x CHF 84'600.00), so müssen Sie jede Ihrer Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit Ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

4.6 Ein Einkauf von Beitragsjahren erfolgt in den überobligatorischen Teil des Altersguthabens und ist nur auf dem aktiven (erwerbsfähigen) Teil möglich.